Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(3.10.1972) Drucksache 8/348

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 348
03. 10. 72

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz über die Beseitigung verkehrsuntüchtiger und nicht zugelassener Kraftfahrzeuge

Die Bürgerschaft (Landtag) wolle beschließen:

Gesetz über die Beseitigung verkehrsuntüchtiger und nicht zugelassener Kraftfahrzeuge

§ 1

(1) Das Abstellen eines nicht zugelassenen oder verkehrsuntüchtigen Kraftfahrzeuges ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen mit Ausnahme sofortiger Reparaturen an zugelassenen Kraftfahrzeugen verboten. Auf sonstigen Grundstücken ist es nur mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers gestattet; dies gilt jedoch unbeschadet von § 2 Absatz 1 nicht für die Anhäufung von verkehrsuntüchtigen Kraftfahrzeugen.

(2) Die Anhäufung von verkehrsuntüchtigen Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Verwertung und der Reparatur ist auf privaten Grundstücken gestattet; die Vorschriften der Bremischen Landesbauordnung vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 207) bleiben unberührt.

§ 2

(1) Sofern der Eigentümer eines verkehrsuntüchtigen Kraftfahrzeuges dieses nicht zulässigerweise gemäß § 1 abstellen darf, muß er es auf eigene Kosten auf einen von der zuständigen Behörde bezeichneten und bewilligten Sammelplatz bringen, in einem Gebäude oder einer Garage abstellen oder einer Kraftfahrzeugverwertung oder -verschrottung zuführen.

(2) Mit der Abgabe des verkehrsuntüchtigen Kraftfahrzeuges an den Sammelplatz verzichtet der Eigentümer ohne Entschädigung auf alle Rechte.

§ 3

(1) Wird ein verkehrsuntüchtiges nicht zugelassenes Kraftfahrzeug länger als zwei Wochen oder ein verkehrsuntüchtiges zugelassenes Kraftfahrzeug länger als einen Monat nach § 1 verbotswidrig auf privaten oder öffentlichen Straßen oder Grundstücken belassen, so wird vermutet, daß der Eigentümer auf seine Rechte verzichtet hat.

(2) Werden verkehrsuntüchtige Kraftfahrzeuge über die in Absatz 1 angegebenen Fristen oder werden nicht zugelassene verkehrstüchtige Kraftfahrzeuge länger als zwei Wochen verbotswidrig abgestellt, werden sie auf Anordnung der zuständigen Behörde auf Kosten des letzten Halters auf einen Sammelplatz geschafft. Die Gemeinden Bremen und Bremerhaven haften dabei nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(3) Auf den Fristenbeginn wird durch einen am Fahrzeug zu befestigenden Aufkleber hingewiesen. Eine Entfernung oder Beschädigung des Aufklebers hindert nicht das Inkrafttreten der Rechte nach den Absätzen 1 und 2.

§ 4

(1) Die auf Sammelplätze geschafften verkehrsuntüchtigen Kraftfahrzeuge sind unverzüglich zu verschrotten oder zu verwerten.

(2) Ist die Verwertung eines Kraftfahrzeuges abgeschlossen, muß es unverzüglich verschrottet werden, sofern es nicht zulässigerweise gemäß § 1 abgestellt werden darf.

§ 5

(1) Die auf Sammelplätze geschafften nicht zugelassenen verkehrstüchtigen Kraftfahrzeuge sind nach zwei Monaten durch Versteigerung gem. § 979 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verwerten oder freihändig zu verkaufen. Erweisen sich die Versteigerung oder der Verkauf als erfolglos, sind die Kraftfahrzeuge zu verschrotten, sofern sie keiner Kraftfahrzeugverwertung zugeführt werden können. Die Versteigerung oder der Verkauf können unterbleiben, wenn ihre Erfolglosigkeit zu erwarten ist.

(2) Der Erlös tritt an die Stelle des Kraftfahrzeuges. Er ist gemäß §§ 372 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen.

(3) Der Berechtigte kann gegen Erstattung der den Gemeinden Bremen oder Bremerhaven entstandenen Unkosten bis zur Versteigerung oder zum Verkauf die Herausgabe des Kraftfahrzeuges verlangen. Unter derselben Voraussetzung kann der Berechtigte die Herausgabe des Erlöses verlangen. Sind seit der Anordnung der Hinterlegung achtzehn Monate verstrichen, so verfällt der Erlös den Gemeinden Bremen oder Bremerhaven.

§ 6

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Kraftfahrzeuganhänger und unbrauchbare Bestandteile von Kraftfahrzeugen entsprechende Anwendung.

§ 7

(1) Zur Deckung der aus diesem Gesetz den Gemeinden Bremen und Bremerhaven erwachsenen Kosten werden Gebühren erhoben:

1. für Ablieferung eines Kraftfahrzeuges bei einer Sammelstelle;
2. bei Abmeldung eines Kraftfahrzeuges, sofern nicht der Nachweis geführt wird, daß das Kraftfahrzeug nach diesem Gesetz in zulässiger Weise abgestellt oder verkauft worden ist. Der Betrag ist zurückzuerstatten, wenn jener Nachweis später erbracht wird.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden nach einer von den Gemeinden Bremen und Bremerhaven zu erlassenden Gebührenordnung erhoben. Die Gebühren nach Absatz 1 Ziffer 2 müssen die zweifache Höhe derjenigen nach Absatz 1 Ziffer 1 haben.

§ 8

Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert am 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), geahndet.

§ 9

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt der zuständige Senator.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Klein und Fraktion der CDU

Carl Schünemann Bremen